



Statuten des Sportvereins Lyss

I. Name und Zweck des Vereins	1
II. Mitgliedschaft	2
III. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott	3
IV. Organisation.....	4
V. Vorstand.....	6
VI. Die Technische Kommission	7
VII. Die Juniorenkommission.....	8
VIII. Die Senioren-/Veteranenabteilung.....	8
IX. Rechnungsrevisoren.....	9
X. Finanzen	9
XI. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen	10
XII. Statutenänderungen	10
XIII. Auflösung des Vereins.....	11
XIV. Schlussbestimmungen	11

I. Name und Zweck des Vereins

- Art. 1 Der Sportverein Lyss (SV Lyss) wurde am 22. Oktober 1920 gegründet und am 16. August 1924 in der SFAV (heute SFV) aufgenommen. Er ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Lyss. Der SV Lyss bezweckt die Ausübung des Fussballsportes und weiterer Sportarten sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Seine Vereinsfarben sind blau/weiss.
- Art. 2 Der SV Lyss ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Bern (FVRB). Die Statuten, Reglemente und

Beschlüsse der FIFA und UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes Bern und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins in allen Teilen zu wahren und zu fördern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Die Mitgliedschaft kann jede Person mit gutem Leumund erwerben, sofern sie die Statuten des Vereins anerkennt.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes; sie muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.

Art. 4 Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Junioren
- Senioren und Veteranen
- Vorstand und Kommissionsmitgliedern
- Funktionären
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Donatoren
- Gönnern
- Supportern
- Passivmitgliedern

Art. 5 Als Aktivmitglied gelten Fussballer, die das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht haben.

Art. 6 Als Junioren gelten Jugendliche, die gemäss den Weisungen des SFV als Junioren spielberechtigt sind.

Art. 7 Senioren und Veteranen können jene Mitglieder werden, die das vom FVRB festgesetzte Mindestalter erreicht haben.

Art. 8 Als Vorstands- und Kommissionsmitglieder gelten alle Personen, die in den von den Statuten vorgesehenen Funktionen tätig sind.

- Art. 9 Als Funktionäre gelten Mitglieder, die im Verein eine zugewiesene Tätigkeit ausüben.
- Art. 10 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.
- Art. 11 Als Freimitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer mindestens 15 Jahr als Vereinsmitglied (ausgenommen Donatoren, Gönner, Supporter, Passivmitglieder) im SV Lyss tätig war. Die Mitgliedschaft zahlt ab dem 18. Altersjahr.
Mitgliedschaftsjahre in der Senioren und Veteranen-Abteilung werden nicht angerechnet.
- Art. 12 Als Donatoren, Gönner, Supporter und Passivmitglieder gelten alle Personen und Firmen, die einen von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlen.

III. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

- Art. 13 Beitrittserklärungen sind an den Vereinsvorstand zu richten.
- Art. 14 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- Art. 15 Der Übertritt von Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- Art. 16 Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen sind dem Verein schriftlich bis spätestens am 31. Dezember bekanntzugeben. Austritte, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, können erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.
Austretende Aktive, Junioren, Senioren und Veteranen haften für alle während ihrer Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verpflichtungen.
Donatoren, Gönner, Supporter und Passivmitglieder können nur auf das Ende des Geschäftsjahres austreten.

- Art. 17 Alle übrigen Mitglieder haben dem Vorstand ihren Austritt schriftlich spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres bekannt zu geben.
- Art. 18 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- Art. 19 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung rekurrieren.
- Art. 20 Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- Art. 21 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben (Generalversammlung, Vereinsorgan).

IV. Organisation

- Art. 22 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - die ausserordentliche Generalversammlung
 - b) die Vereinsversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) der Vorstandsausschuss (Geschäftsleitung)
 - e) die Kommissionen
 - die technische Kommission
 - die Juniorenkommission
 - speziell eingesetzte Kommissionen
 - f) der Senioren-/Veteranenvorstand
 - g) die Rechnungsrevisoren
- Art. 23 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahrs statt.
- Art. 24 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt.

Art. 25 Die in Art. 4 aufgeführten Mitglieder sind eingeladen, an den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen. Ausser den noch nicht 18-jährigen Junioren und den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch Publikation im Anzeiger Aarberg oder im Vereinsorgan bekannt zu geben.

Art. 26 Die ordentliche und die ausserordentliche Generalversammlung sind für folgende Mitglieder obligatorisch:

- Aktive
- Junioren ab 18. Altersjahr
- Senioren und Veteranen
- Vorstands- und Kommissionsmitglieder
- Funktionäre, Freimitglieder

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinspräsidenten mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen.

Art. 27 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde, lässt die Stimmezähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

Art. 28 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
- b) Mutationen
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - des Vereinspräsidenten
 - des Chefs der technischen Kommission
 - des Präsidenten der Senioren-/Veteranenabteilung
 - des Chefs der Juniorenkommission
- d) Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
- e) Wahlen des Tagespräsidenten
- f) Wahlen
 - des Vereinspräsidenten
 - des übrigen Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
- g) Ehrungen

- h) Statutenänderungen
- i) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge
- k) Aufnahme von Sektionen
- l) Genehmigung des Budgets
- m) Tätigkeitsprogramm
- n) Anträge
- o) Verschiedenes

Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

Art. 29 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen und kann Geschäfte behandeln, die nach den Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Eingeladen werden und stimmberechtigt sind die folgenden Mitglieder:

- Aktive
- Junioren ab 14. Altersjahr
- Senioren und Veteranen
- Vorstands- und Kommissionsmitglieder
- Funktionäre
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

V. Vorstand

Art. 30 Der Vorstand besteht aus:

- Vereinspräsident
- Vizepräsidenten
- Sekretäre
- Protokollführer
- Finanzchef, Kassiere
- Chef der technischen Kommission
- Präsident der Senioren-/Veteranenabteilung
- Chef der Juniorenkommission
- Chef Presse und Propaganda
- weiteren Mitgliedern

Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

Art. 31 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- Art. 32 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung besorgt.
Die Finanzkompetenz beträgt CHF 3'000.-- ausserhalb des Budgets.
- Art. 33 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- Art. 34 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe sind der Geschäftsleitung zur Kenntnis zu unterbreiten.
- Art. 35 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- Art. 36 Der Vorstand ist befugt, für unentschuldigtes Fernbleiben bei obligatorischen Anlässen und Versammlungen Bussen auszusprechen. Diese dürfen im Einzelfall CHF 100.-- nicht übersteigen und sind unverzüglich zahlbar. Finanzielle Strafverfügungen können im weitern Mitgliedern auferlegt werden, die dem Ansehen (Image) des Vereins in ihrer Funktion als Mitglied Schaden zufügen.
- Art. 37 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident mit einem Vizepräsidenten oder der Präsident bzw. ein Vizepräsident mit dem zuständigen Vorstandsmitglied (Ressortchef).
- Art. 38 Der Vorstand kann Kompetenzen an den Ausschuss (Geschäftsleitung) delegieren.
Die Geschäftsleitung tagt regelmässig und ist für die ordentliche Vereinsführung verantwortlich.
- Art. 39 Die Geschäftsleitung besteht aus:
- Vereinspräsident
 - Vizepräsidenten
 - Finanzchef
 - Sekretär
 - Chef technische Kommission
 - Chef Juniorenabteilung
 - sowie ein bis zwei Vorstandsmitgliedern

VI. Die Technische Kommission

- Art. 40 Die technische Kommission (TK) besteht aus:
- Chef der TK
 - Chef Juko

- 1 bis 2 Sekretäre
- verantwortliche Trainer
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident oder ein Vizepräsident haben Sitz und Stimme in der technischen Kommission.

- Art. 41 Die technische Kommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb sowie die Platzorganisation.
- Art. 42 Es liegt in der Kompetenz des Chefs TK die Funktionäre der Spielkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt.
- Art. 43 Die technische Kommission hat das Recht, in spiel- resp. mannschaftsmässigen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.
- Art. 44 Die Spielführer werden von der Mannschaftsversammlung auf Vorschlag der TK und der Trainer gewählt.

VII. Die Juniorenkommission

- Art. 45 Die Juniorenkommission besteht aus:
- Chef Juniorenkommission (Juko)
 - Chef TK
 - 1 bis 2 Sekretäre
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- Der Vereinspräsident oder ein Vizepräsident haben Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.
- Art. 46 Die Juniorenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung.
- Art. 47 Die Trainer und Funktionäre der Juniorenabteilung werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag des Chef der Juko gewählt.

VIII. Die Senioren-/Veteranenabteilung

- Art. 48 Die Senioren-/Veteranenabteilung gemäss Art. 4 bildet eine Unterabteilung des Vereins unter dem Namen „Senioren-/Veteranenabteilung des Sportvereins Lyss“.
- Die Senioren-/Veteranenabteilung hat unter anderem gegenüber dem Verein die Aufgabe, diesen mit Rat und Tat und finanziellen Mitteln zu unterstützen.

Ausserdem übernehmen die Mitglieder der Senioren-/Veteranenabteilung Aufgaben im Vorstand, in den Kommissionen und als Funktionäre.

Art. 49 Die Senioren-/Veteranenabteilung besteht aus:

- Senioren-/Veteranen-Vorstand
- Aktive Senioren/Veteranen
- Passive Senioren/Veteranen

Der Eintritt wird im Reglement der Senioren-/Veteranenabteilung geregelt.

Der Vereinspräsident oder ein Vizepräsident haben Sitz und Stimme im Vorstand der Senioren-/Veteranenabteilung.

Art. 50 Die Senioren-/Veteranenabteilung organisiert und überwacht in Zusammenarbeit mit der technischen Kommission ihren gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb. Die übrigen Aktivitäten der Abteilung werden mit dem Verein koordiniert.

Art. 51 Mitgliedschaft, Organisation, Finanzielles und weitere Bestimmungen werden im Reglement der Senioren-/Veteranenabteilung geregelt. Das Reglement und allfällige Änderungen sind durch die Vereinsversammlung zu genehmigen.

IX. Rechnungsrevisoren

Art. 52 Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Sie sind wiederwählbar.

Art. 53 Die Rechnungsrevisoren prüfen sowie begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

Art. 54 Als Rechnungsrevisoren und Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

X. Finanzen

Art. 55 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Wettspieleinnahmen
- Subventionen
- Sammlungen/Schenkungen

- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Kluborgan, Restaurationsbetrieb, usw.

- Art. 56 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins-/Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung der ordentlichen Mitgliederbeiträge befreit. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- Art. 57 Die Generalversammlung kann gemäss Art. 27 die Erhebung ausserordentlicher Mitgliederbeiträge beschliessen.
- Art. 58 Die Anlegung und Eröffnung von Fonds für besondere Zwecke liegt auf Antrag des Vorstandes in der Befugnis der Vereins- oder der Generalversammlung. Diese Fonds dürfen nur gemäss ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
- Art. 59 Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. Juni und endet am 31. Mai des nächstfolgenden Jahres.
- Art. 60 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

XI. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- Art. 61 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Für die Ausübung des Stimmrechtes gelten die Bestimmungen von Art. 25 und 29 der Statuten.

XII. Statutenänderungen

- Art. 62 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, sofern sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung schriftlich zuzustellen.

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

XIII. Auflösung des Vereins

Art. 63

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Lyss hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte eine Neugründung nicht innert 15 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der Einwohnergemeinde Lyss zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

XIV. Schlussbestimmungen

Art. 64

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28.6.1985 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 7.4.1959 und treten sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden im Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern, am 21.5.1985 genehmigt.

Sportverein Lyss

Präsident
sig. P. Kocher

Sekretär
sig. K. Bigler

Lyss, 18.6.1985